Tabelle: Notwendige Maßnahmen zur nachhaltigen Lösung der Grundwassernotlage im Buckower-Rudower Blumenviertel und in seinen angrenzenden Gebieten (BRB)

Verfasst: Dipl.-Ing. Klaus Langer und Dipl.-Ing. Wolfgang Widder www.grundwassernotlage-berlin.de Heilen statt zerstören!

Lfd. Nr.	Wertung / Varianten (V) gem. lfd. Nr. 5> Maßnahmen	dringlich	V 1	V 2	V 3	Bemerkungen
1	 a. Weiterbetrieb der HeGl über den 31.12.2017 hinaus für zwei bis drei Jahre durch das Land Berlin. b. Dabei ggf. notwendige Instandsetzungsarbeiten in den nächsten drei bis vier Jahren finanzieren und ausführen. 	x				Petition vom 06.05.17 Petition vom 28.09.17
2	§ 37 a BWG und die GruWaSteuV sind die gesetzliche Grundlage für das Grundwassermanagement des Senats mit siedlungs- und umweltverträglicher Grundwasserregulierung in den Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal das Grundwasser fördernden Wasserwerke, somit auch für das WJ. a. Außerkraftsetzung der GruWaSteuV rückgängig machen. b. Präzisierung des § 37 a BWG.	x x				Zu 2 a: Petition vom 23.09.17 Zu 2 b: Vorschlag zur Präzisierung des § 37 a vom 20.07.17
3	Gründung eines Vereins oder Zweckverbandes führt zur Zerstückelung der siedlungs - <u>und</u> umweltverträglichen Grundwasserregulierung. Dem Senat obliegt nur noch die umweltverträgliche Grundwasserregulierung.					Kein Verein/Verband! Steht im Widerspruch zu § 37 a BWG
4	Wasserversorgungskonzept 2040 überarbeiten § 37 a BWG sieht eine intelligente Steuerung der Fördermengen der 10 Wasserwerke untereinander vor.	x				Steuerung zu Gunsten der Wasserwerke im Urstromtal
5	Im Jahr 2001 abgebrochenes Bewilligungsverfahren für das Wasserwerk Johannisthal (WJ) <u>nach</u> Beendigung der Altlastensanierung weiterführen.oder für neues WJ einleiten Mögliche Ergebnisse: V 1: Fördermenge ergibt genügenden Einfluss auf das BRB V 2: Ergänzender Abschlag vom Gelände des WJ möglich V 3: Eine neue Brunnengalerie im BRB ist erforderlich	X	x	X	X	Mögliche Maßnahme zu V 1: Die Teltowkanal-Galerie wird als Ausgleich für Überbauung durch BAB A 113 wieder hergestellt
6	Kostenbeteiligung der Bürger/innen an - V 2 ergänzendem Abschlag vom Gelände des WJ - V 3 neuer Brunnengalerie			X	X	Kein Verein/Verband! Angemessen Angemessen an den Betriebskosten
7	 a. Neue Brunnengalerie gemäß § 37 a BWG für das gesamte BRB bemessen und bewilligen – Berliner Senat. b. Neue Brunnengalerie im BRB planen, bauen und betreiben – BWB. 				x x	Gemeinsame Bemessung und Planung Senat / BWB

V 1, 2 und 3 = mögliche Varianten der eventuellen Ergänzungsfördermengen

BRB = Buckower-Rudower Blumenviertel <u>und</u> Gebiete jenseits von Stubenrauchstraße und Johannisthaler Chaussee

HeGI = Heberbrunnengalerie im Glockenblumenweg

WJ = Wasserwerk Johannisthal

Anmerkung zu 4 und 5: Vorab sind die Auswirkungen verbliebener Altlasten auf den <u>maximalen</u> Einflussbereich des WJ zu prüfen. Verbliebene Altlasten können die Grundwasserförderleistung des WJ einschränken, so dass Ergänzungsfördermengen notwendig werden. Deren Kosten sind dann nicht von den Betroffenen zu tragen, sondern analog zur Kostenaufteilung im Ökologischen Großprojekt Berlin (ÖGP) vom Bund und dem Land Berlin zu finanzieren!

Anmerkung zu 5 und 7: Der <u>maximale</u> Einflussbereich des WJ erstreckt sich nicht nur auf das Blumenviertel zwischen Johannisthaler Chaussee und Stubenrauchstraße. Auch Gebiete jenseits dieser Straßen lagen bei ihrer Bebauung im maximalen Einflussbereich dieses Wasserwerkes. Die Maßnahmen unter 5 und 7 müssen sicherstellen, dass durch ihre Grundwasserförderleistung siedlungsverträgliche Grundwasserstände im BRB erreicht werden, wie sie den <u>öffentlichrechtlichen</u> Prüfungen und Bescheinigungen der Standsicherheiten tausender Gebäude zugrunde gelegt wurden.

Anmerkung zu 6:

Um die seit über 23 Jahren währende Grundwassernotlage im BRB zu beenden, halten wir eine <u>angemessene</u> finanzielle Beteiligung der Bürger/innen, ggf. über <u>Gebühren</u>, an einem Abschlag vom Wasserwerksgelände in den Teltowkanal oder an den Betriebskosten einer neuen Brunnenanlage im BRB mit <u>jährlicher</u> Kostenbeteiligung im <u>zweistelligen</u> Eurobereich je Grundstück für denkbar. Es ist auch eine Kostenbeteiligung der Bürger/innen im BRB im Falle von vorab festgestellten verbliebenen Altlasten (siehe Anmerkung zu 4 und 5) in dieser Höhe denkbar. <u>Keine Vereins- oder Verbandsgründung!</u>